

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3175/17-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreistag

26.06.2017

**Betr.:** Öffentliche Ausschreibung der Stellen der zwei weiteren Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt den Text der Ausschreibungen für die Stellen der zwei weiteren Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming gemäß Anlagen 1 und 2.
2. Der Kreistag überträgt der Landrätin die Aufgabe, die Stellen der zwei weiteren Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming öffentlich überregional auszuschreiben.

Luckenwalde, den 30. Mai 2017

Wehlan

## Sachverhalt:

Die derzeit geltende Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming (Beschluss des Kreistages vom 10.09.2012) legt fest, dass der Kreistag auf Vorschlag des Landrates einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete wählt, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.

Gegenwärtig sind die Stellen der Ersten Beigeordneten (Frau Gurske) und eines weiteren Beigeordneten (Herr Gärtner) besetzt. Die Stelle des weiteren Beigeordneten (bisher Herr Lademann) ist seit dem 31.12.2015 unbesetzt.

Wenn der Kreistag in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 den Beschluss fasst, von der Ausschreibung der Stellen der Ersten Beigeordneten Kirsten Gurske abzusehen, sind die Stellen der zwei weiteren Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf öffentlich auszuschreiben.

## **Allgemeine Grundsätze**

Da der Gesetzgeber das Nähere der öffentlichen Ausschreibung nicht geregelt hat, ist auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzugreifen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Ausschreibungsmodalitäten, insbesondere Umfang und Inhalt, liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Landrätin. Gleichwohl erscheint es im Hinblick auf die Bedeutung der Beigeordnetenfunktion naheliegend, dass sich die Landrätin mit dem Kreistag als Wahlgremium abstimmt. Daher bleibt es dem Kreistag als oberste Dienstbehörde der Landrätin unbenommen, selbst den Text der Ausschreibung festzulegen.
- Um im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 GG eine möglichst große Anzahl von qualifizierten Bewerbern zu erreichen, muss die Ausschreibung überregional erfolgen.
- Der Ausschreibungstext **muss** als Bedingung für **einen** Beigeordneten die in § 131 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 3 Satz 2 und 3 BbgKVerf formulierte Qualifikationsanforderung beinhalten (mindestens die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation).
- Der Ausschreibungstext sollte insbesondere die Bezeichnung der Stelle, die Amtszeit, die Regelung der Besoldung, den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle sowie die Frist für die Einreichung der Bewerbungen enthalten. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Wahl des Bewerbers durch den Kreistag erfolgt und welche beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen müssen. Darüber hinaus können Angaben zu den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag und zu örtlichen Besonderheiten des Landkreises aufgenommen werden.
- Im Ausschreibungstext ist ein konkretisierter Geschäftsbereich zu benennen. Die Bestimmung über die Geschäftsverteilung obliegt dabei ausschließlich der Landrätin (§ 61 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf). Es kann auch darauf hingewiesen werden, dass sich der Geschäftsbereich ändern kann.
- Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist, sondern eine Ordnungsfrist. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch eingehende Bewerbungen in das Auswahlverfahren einbezogen werden können. Im Ausschreibungstext kann jedoch auch ausdrücklich darauf hingewiesen

werden, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben.

### **Überregionale Ausschreibung**

Zum Verbreitungsgebiet einer Ausschreibung und zu den wählenden Veröffentlichungsmedien enthält die Kommunalverfassung keine Aussagen. Diese Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Um im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 GG eine möglichst große Anzahl von qualifizierten Bewerbern zu erreichen, muss die Ausschreibung überregional, d. h. über die Grenzen des Landkreises hinaus, erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine mögliche Haftung des Landkreises für den Fall eintritt, dass das Verbreitungsgebiet einer Ausschreibung in Anbetracht des zu vergebenden Amtes zu klein gewählt werden sollte. Es wird vorgeschlagen, die Ausschreibung bundesweit vorzunehmen.

### **Bewerbungsfrist**

Zur Bewerbungsfrist enthält die Kommunalverfassung keine besonderen Bestimmungen, sodass hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist.

Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist, sondern eine Ordnungsfrist. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch eingehende Bewerbungen in das Auswahlverfahren einbezogen werden können. Im Ausschreibungstext kann jedoch auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen unberücksichtigt bleiben.

Die Ausschreibungsfrist muss aber so bemessen sein, dass potentielle Bewerberinnen und Bewerber ausreichend Zeit haben, ihre Bewerbungsunterlagen zusammenzustellen und sie an die ausschreibende Stelle zu versenden. Eine Ausschreibungsfrist von etwa zwei bis drei Wochen wird insoweit als ausreichend angesehen.

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, dass nach Ende der Ausschreibungsfrist eingehende Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden sollten.

Anlage 1 - Stellenausschreibung Beigeordnete/r (Dezernat I)

Anlage 2 - Stellenausschreibung Beigeordnete/r (Dezernat III)